

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 18/74BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Chain Morris G [REDACTED] ,

2. Lenke G [REDACTED] geb. G [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED] Street, P [REDACTED] , P [REDACTED] , USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] ,
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei, die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß das Wiedereinsetzungsgesuch der Kläger nicht den formalen Anforderungen genügt, die an einen solchen Antrag nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96) zu stellen sind. Ob die später eingereichten Erklärungen eine ausreichende Darstellung des Wiedereinsetzungsgrundes enthalten, bleibt offen; die Nachholung ist unentschuldigt geblieben.

Mai

Henkel